

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die ab 25. Juli 2017 in Betrieb genommen werden.

Bitte füllen Sie das Formular aus und senden es an: mieterstrom@cunetz.de

1 Anlagenbetreiber

Vorname, Name/Firma

Straße/Hausnummer

Telefon

PLZ

Ort

2 Anlagendaten und Standort der Anlage

Straße/Hausnummer

Installierte Gesamtleistung in kWp

PLZ

Ort

EEG-Inbetriebnahmedatum

Gemarkung/Flur-Nr.

Anlagennummer

3 Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 und § 21c Abs. 2 EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.

Mindestens _____ Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude) verbraucht.

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

Anlagen mit **Inbetriebnahmedatum ab 16. Mai 2024** können auch nachfolgende Option wählen:

Es handelt sich um ein **Nicht-Wohngebäude**.

Voraussetzung: Anlagenbetreiber/Dritte und Letztverbraucher sind keine Unternehmen, die in Beziehung zueinander stehen. Änderungen werden dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt.

4 Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise bitte diesem Formular beilegen: Nachweis über die Registrierung der Solaranlage

5 Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber
als Mieterstromlieferant

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§ 21c Absatz 2 EEG 2023

Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

- 1 eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
- 2 eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.